

Anlage zur DS BR/094/2021

**Informationen
zur
Öffentlichen Ausschreibung
der Assistierten Ausbildung**

**gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II
i. V. m. § 74 SGB III**

-AsA 2.0-

Vergabe-Nr.: 521-D-1-21-3-UVgO

Jobcenter Uckermark

**SGB II – Optionskommune
Landkreis Uckermark**

Stand: 31.03.2021

1 Allgemein

Leistungsgegenstand ist die „Assistierte Ausbildung“ für erwerbsfähige Leistungsberechtigte des Landkreises Uckermark –Assistierte Ausbildung (AsA 2.0)– gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. §§ 74, 75, 75a SGB III.

Assistierte Ausbildung (AsA) i. S. d. § 74 SGB III sind Maßnahmen für förderungsbedürftige junge Menschen mit dem Ziel der Aufnahme einer Berufsausbildung und dem Erreichen eines Abschlusses einer Berufsausbildung.

Im Fokus der Assistierten Ausbildung steht die individuelle, kontinuierliche Begleitung und Förderung junger Menschen, die Unterstützung benötigen. Diese Förderung umfasst die begleitende Unterstützung während der Ausbildung bis hin zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung.

Einen weiteren Schwerpunkt in der Maßnahme stellt die Unterstützung von Betrieben bei administrativen, organisatorischen, sozialen und weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung der betrieblichen Ausbildung sowie die Unterstützung zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses dar.

Des Weiteren soll mit der Maßnahme die Eigenverantwortlichkeit der Teilnehmenden, die Bildungsfähigkeit sowie die Beschäftigungsfähigkeit im Hinblick auf den Erhalt des Ausbildungsverhältnisses sowie Unterstützung zur Vorbereitung auf den erfolgreichen Abschluss nach der jeweiligen Berufsordnung erhöht bzw. gefördert werden.

Die Assistierte Ausbildung gliedert sich gemäß § 74 SGB III in 2 Phasen:

1. Vorphase

Inhalte dieser Phase können sein: Standortbestimmung, Berufsorientierung, Profiling, Bewerbungstraining, betriebliche berufspraktische Erprobungen, Unterstützung der Teilnehmenden und der Betriebe bei Formalitäten vor und beim Vertragsabschluss. Die Förderungsfähigkeit dieser Phase richtet sich nach § 75 a SGB III.

2. begleitende Phase

Inhalte dieser Phase können sein: Unterstützung der Teilnehmenden und der Betriebe während der betrieblichen Ausbildung bis zum individuellen erfolgreichen Ausbildungsabschluss sowie Vorbereitung des anschließenden Übergangs in eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Die Förderungsfähigkeit dieser Phase richtet sich nach § 75 SGB III.

In der hier ausgeschriebenen Maßnahme soll ausschließlich **die begleitende Phase** umgesetzt werden.

2 Zielgruppe

Zielgruppe im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 74 Abs. 3 SGB III sind förderungsbedürftige junge Menschen, die ohne Unterstützung eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Förderfähig sind weiterhin junge Menschen, die eine Einstiegsqualifizierung (EQ) absolvieren und aufgrund in ihrer Person liegender Gründe zusätzlicher Unterstützung bedürfen. Ebenso förderungsberechtigt sind junge Menschen, die nach einer unterstützten Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.

Mittels der Assistierten Ausbildung können förderungsberechtigte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung in der begleitenden Phase gem. § 75 SGB III gefördert werden.

Das primäre Ziel ist das Hinführen auf einen erfolgreichen Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung. Auch Übergänge bzw. Wechsel in andere Berufsrichtungen/Berufsausbildungen können an dieser Stelle gefördert werden, da sie ebenfalls die Erlangung des Berufsabschlusses zum Ziel haben und den Übergang in ein Arbeitsverhältnis fördern.

Erfolgreich ist die Assistierte Ausbildung auch dann, wenn die Berufsausbildung ohne weiterführende Hilfsangebote der Maßnahme fortgesetzt werden kann, da sich die Unterstützungsangebote am individuellen Förderbedarf des jungen Menschen orientieren.

Teilnehmende, die nach erfolgreichem Abschluss einer mittels der Assistierten Ausbildung geförderten Berufsausbildung in der Zeit der Arbeitssuche und der Anfangsphase der Berufstätigkeit sind, können ebenfalls im Rahmen der Assistierten Ausbildung Unterstützung erhalten. Die Förderung endet in diesem Fall 6 Monate nach Begründung des Arbeitsverhältnisses. Ebenso kann mittels der Assistierten Ausbildung die Suche nach einem Arbeitsplatz unterstützt werden. In diesem Fall endet die Förderungsberechtigung spätestens ein Jahr nach Beendigung der Berufsausbildung.

3 Dauer und Teilnehmerzahl

Die Maßnahme beginnt zum **01.09.2021** und endet zum **31.08.2022**.

Bei einer erfolgreichen Durchführung der Maßnahme ist eine **automatische jährliche Verlängerung** um jeweils 12 Monate vorgesehen, welche spätestens am 31.08.2025 endet, es sei denn, der Auftraggeber erklärt spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit (jeweils zum 31.05.), von der Vertragsverlängerung (Option) keinen Gebrauch zu machen. Der Auftragnehmer hat das Recht, den Vertrag bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit (jeweils zum 28.02.) zu kündigen.

4 Ziele

Mit der Assistierten Ausbildung soll förderungsbedürftigen jungen Menschen der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung ermöglicht und Ausbildungsabbrüche verhindert werden. Außerdem sollen die jungen Menschen Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme nach erfolgreicher Beendigung der Berufsausbildung erhalten.

Die Assistierte Ausbildung versteht sich als **berufsausbildungsbegleitende Maßnahme und kann auch im Rahmen einer EQ** durchgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses bzw. der EQ. Dazu zählen die Förderung fachtheoretischer Kenntnisse, Persönlichkeitsentwicklung, Maßnahmen zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten und die sozialpädagogische Begleitung. Des Weiteren gilt es, die Ausbildungsbetriebe administrativ und organisatorisch während der begleitenden Phase zu unterstützen. Mittels der Maßnahme können die Ausbildungsbetriebe zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses oder der EQ Hilfestellungen erhalten.

Folgende Unterstützungsleistungen sind u. a. möglich:

- ✓ Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln durch den Betrieb sowie
- ✓ Koordination zwischen verschiedenen Lernorten und Ausbildungsbeteiligten.

Die **inhaltliche Ausrichtung aller Aktivitäten** im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung hat sich an den gültigen Ausbildungsordnungen und den Ausbildungsrahmenplänen der Ausbildungsberufe der Teilnehmer zu orientieren.

Es sollen grundsätzlich **individuelle Förderungen des Einzelnen** erfolgen, jedoch können diese Förderungen auch in Gruppen durchgeführt werden, soweit die Homogenität sichergestellt ist.

Grundsätzlich lassen sich die Ziele der Maßnahme mit sechs Stichpunkten zusammenfassen und fixieren:

1. Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung,
2. Beitrag zum Ausbildungserfolg,
3. Verringerung von Ausbildungsabbrüchen,
4. Unterstützung der Ausbildungsbetriebe,
5. Erhöhung der Integrationsquote in den ersten Arbeitsmarkt und
6. Stabilisierung von Arbeitsverhältnissen nach Berufsabschluss.

5 Umsetzung der Maßnahme

Die Durchführung der Maßnahme ist vom Träger zeitlich flexibel an die persönliche Lebenssituation der Teilnehmer anzupassen (u. a. Mobilität, Vereinbarkeit Kindererziehung und -betreuung). Die tägliche Präsenzzeit ist klar geregelt. Feiertage werden in der Zeitplanung nicht eingerechnet. In begründeten Einzelfällen ist die Durchführung der Maßnahme auch an Wochenenden und Feiertagen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen möglich.